



Beschlussvorlage Nr. 2015/260

24.11.2015

Federführend: Bürgerschaftliches Engagement

Beteiligt: Geschäftsstelle
Gemeinderat
Hauptamt

Tagesordnungspunkt:

Amtsblatt Rottenburger Mitteilungen - Änderung der Richtlinien aufgrund § 20 Abs.3 GemO neu

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.01.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien für das Amtsblatt Rottenburger Mitteilungen wie in Anlage 2 dargestellt.

Anlagen:

1. Synopse „ALT“ und „NEU“ der Richtlinien
2. Richtlinien in der Neufassung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

gez. Birgit Reinke
Ö/BE

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		EUR
ja nein		
- in Höhe von	EUR	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	EUR
- apl/üpl.	EUR	EUR
	Bereits verfügt über	EUR
	Somit noch verfügbar	EUR
	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
	Danach noch verfügbar	EUR
	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Die Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ vom 7.4.1998 wurden am 28.1.2014 auf Beschluss des Gemeinderates zuletzt geändert. Dabei ging es u.a. um die Öffnung der Richtlinien für politische Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen. Seither dürfen diese je Quartal einen Text mit 2.000 Anschlägen und einem Bild veröffentlichen.

1. § 20 Abs. 3 GemO neu

Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. In § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) neu wird geregelt:

„(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.“

In § 72 GemO wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrates Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.“

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Richtlinien für das Amtsblatt Rottenburger Mitteilungen zu ändern, und zwar insbesondere im Hinblick auf „Angelegenheiten der Gemeinde“, „Einführung einer Karrenzeit vor Wahlen“, in der Fraktionsveröffentlichungen ausgeschlossen sind und „Erweiterung des Darlegungsrechts auf Ortschaftsräte mit Fraktionen im örtlichen Mitteilungsblatt“.

Die grundsätzliche Möglichkeit, politische Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen im Amtsblatt zu veröffentlichen, ist bereits in den aktuell gültigen Richtlinien vorgesehen.

- **„Angelegenheiten der Gemeinde“**

Bislang gab es in den Richtlinien keine Regelungen dazu, ob die Darlegungen auch Angelegenheiten außerhalb des kommunalen Wirkungskreises betreffen dürfen. § 20 Abs.3 GemO neu ist hier enger angelegt und verlangt, das Darlegungsrecht auf Angelegenheiten der Kommune zu beschränken und dies im Redaktionsstatut entsprechend zu regeln. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sollte nach Auffassung der Verwaltung den Fraktionen und Gruppierungen obliegen. Die Aufnahme der Redaktionsbeiträge überwacht die Redaktion der Rottenburger Mitteilungen, bei strittigen Auffassungen entscheidet der Oberbürgermeister.

Der Umfang der Beiträge – wie in dem neuen Absatz 3 verlangt - ist bereits in den aktuellen Richtlinien geregelt. Es wird lediglich darüber hinaus konkretisiert, dass in den zulässigen Anschlägen eine ggf. gewünschte Bildunterschrift bereits inbegriffen ist. Geregelt ist auch bereits der Einsendeschluss (4 Tage vor Redaktionsschluss), allerdings sollte hier die Uhrzeit von 12 Uhr auf die bereits gut etablierte und allseits bekannte Uhrzeit für den üblichen Redaktionsschluss 10 Uhr angepasst werden.

- **„Einführung einer Karenzzeit vor Wahlen“**

Bislang war in den Richtlinien keine Karenzzeit geregelt. Speziell für den Fall von Kommunalwahlen wurde lediglich geregelt, ab Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuss bis zur konstituierenden Sitzung diesen Anspruch auf die zugelassenen Wahlvorschläge zu beziehen. Bei Einführung einer generellen Karenzzeit vor Wahlen, in der Fraktionsveröffentlichungen ausgeschlossen sind, wird diese Regelung hinfällig. Die GemO sieht einen Spielraum von sechs Monaten für die Karenzzeit vor. Der Städtetag Baden-Württemberg empfiehlt eine dreimonatige Karenzzeit vor Wahlen. Die Verwaltung schlägt zwei Monate Karenzzeit vor.

- **„Erweiterung des Darlegungsrechts auf Ortschaftsräte mit Fraktionen in den örtlichen Mitteilungsblättern“**

§ 72 GemO neu eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit zu entscheiden, ob das Redaktionsstatut des Amtsblatts – also die Richtlinien - auch Fraktionen der Ortschaftsräte die Möglichkeit einräumt, ihre Auffassungen zum jeweiligen Ortsgeschehen darzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Möglichkeit im Zuge der Richtlinien-Änderung ebenfalls einzuräumen, nicht jedoch im Amtsblatt „Rottenburger Mitteilungen“ (Mantel), sondern im jeweiligen örtlichen Mitteilungsblatt. Dabei sollte die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben den Fraktionen obliegen. Die Aufnahme der Redaktionsbeiträge überwacht die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher, bei strittigen Auffassungen entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinien sind als Synopse „ALT“ und „NEU“ in der Anlage dargestellt.

2. Regelung zur Nennung von Firmennamen in redaktionellen Veröffentlichungen

Mit den Richtlinien 2014 wurde in 4.8 die Veröffentlichung von Spenden und in 8. die einfache Nennung von Firmennamen bei Vorverkaufsstellen, Ausstellungsorten und der Vergabe von städtischen Aufträgen geregelt und zugelassen. Die Regelungen in Absatz 4.8 und 8. betreffen also beide die Nennung von Firmennamen in unterschiedlichem Kontext. Diese werden nun präzisiert und zusammengefasst unter 4.8. Dadurch wird Ziffer 9 zu Ziffer 8.